Ausschreibungsunterlage

Netzwerkplanung Anwaltskanzlei

Ausschreibende Stelle:

HTL Villach 4.AHIFS Tschinowitscherweg 5 A-9500 Villach

Firma und Adresse des Bieters

(bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)

Sachbearbeiter (zwingend anzugeben für eine rechtgültige Übermittlung)

Tel

Fax

E-Mail

Bei Bietergemeinschaften

Einreichungsform des Angebotes

Gebunden in einer (Original)Ausfertigung und 1 Kopie in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift

"Nicht öffnen! Angebot Zeit- und Leistungserfassung bei mobilen sozialen Diensten in Kärnten"

Ort der Abgabe des Angebotes

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13, Soziales, Jugend, Familie und Frau Arnulfplatz 2, A-9020 Klagenfurt

Arnulfplatz 2, A-9020 Klagenfurt oder persönlich in Zimmer 204, Kanzleistelle

Anfragen bis spätestens

12.12.2003, 12.00 Uhr (Einlangen)

Ende der Frist zur Anbotslegung

7.1.2004, 12.00 Uhr (Einlangen)

zustellbevollmächtigter Federführer Tel Fax E-Mail Voraussichtlicher Termin für die erste Verhandlungsrunde KW 3 2004

Angebot für ein Verhandlungsverfahren

	11118000011111 0111
Auftraggeber	
Vergebende Stelle	

Leistungsgegenstand	Planung und Beschaffung eines Netzwerkes	
Verfahren	Verhandlungsverfahren gemäß § 25 Abs 5 Zif 3 BVergG 2006 und EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 92/50/EWG)/Funktionale Ausschreibung	
Erfüllungsort	Kärnten	
Leistungsbeginn		

Anfragen		

Angebotsunterlage Nr. (laufend)

Vom Bieter sind die grau unterlegten Felder auszufüllen.

0 BIETERERKLÄRUNGEN

0.1 Ich (Wir) anerkennen, dass meinem (unserem Angebot) insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zugrunde liegen:

die gegenständlichen Bietererklärungen (Punkte 0.3 bis 0.6 der Ausschreibungsunterlagen);

die Ausschreibungsbestimmungen (Punkt 1 bis 2 der Ausschreibungsunterlage); die Leistungsbeschreibung und die funktionellen Anforderungen (Punkt 3 und 4 der

Ausschreibungsunterlage); die rechtlichen Rahmenbedingungen (Punkt 5. der Ausschreibungsunterlagen)

die AVB-IT der Republik Österreich, Version 0.2 (Beilage 7.1 der Ausschreibungsunterlage) die Angaben des Auftraggebers in seiner Vorlage für einen Teilnahmeantrag sowie die von mir/uns im Zusammenhang damit gemachten Angaben und abgegebenen

Erklärungen.

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text der Ausschreibungsunterlagen weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder mit Eintragungen zu versehen. Zur Zulässigkeit von Alternativangeboten siehe Punkt 1.11. Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

- **0.3** Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Die Erstellung meines (unseres) Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), diese Vorschriften bei Auftragsabwicklung einzuhalten und ermächtigen die Auftraggeber Auskünfte bei der nach § 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz einzuholen.
- **0.4** Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.
- **0.5** Ich (Wir) biete(n) die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibungsunterlagen an.
- **0.6** Mein (Unser) Angebot schließt mit folgendem zivilrechtlichen Preis (exkl. USt.) von: 42 802,68€

Pauschalpreise

Anschaffungskosten EUR 42 802,68,-- (exkl. USt.)

Monatliche Kosten EUR 165,-- (exkl. USt.)

Ich (Wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbes verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmungen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der obgenannten Umstände vom Auftraggeber der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und der Bieter für den Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

Ich (wir) verzichte(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums und hafte(n) bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die den Auftraggebern hierdurch entstehen.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en):
(bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)
UID-Nummer(n):
(nur von nichtösterreichischen Bietern aus EU-Mitgliedstaaten) (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)

Inhaltsverzeichnis

BIETERERKLARUNGEN	2
Ausschreibungsbestimmungen	7
1.1 Auftraggeber	7
1.2 Vergebende Stelle	7
1.3 Ansprechpartner	7
1.4 Ausschreibungsunterlagen	
1.5 Verschwiegenheit	
1.6 Ausgangssituaedction und Beschaffungsziel der Ausschreibung	8
1.6.1 Mindestanforderungen	8
1.6.2 Projekt(Leistungs)teile	
1.6.3 Mengengerüst	
1.7 Verfahrensart/funktionale Ausschreibung	
1.8 Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen	12
1.9 Bietergemeinschaften	
1.10 Zulässigkeit von Teilangeboten	
1.11 Zulässigkeit von Alternativangeboten	12
1.12 Bindungsfrist der Angebote	13
1.13 Vergütung von Angebotsarbeiten	13
1.14 Präsentation	13
1.15 Preise	14
1.16 Abweichungen bei Angebotsbedingungen	14
1.17 Widerrufsklausel	
1.18 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts	15
1.19 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen	15

1.20 Form von Anfragen	. 15
1.21 Angebotsabgabe und Einreichform	. 16
1.22 Verständigung von der Zuschlagsentscheidung	. 17
1.23 Verständigung von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens	
1.24 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz	
2 Zuschlagskriterien und Gewichtung	
2.1 Allgemeines	
2.2 Bewertung des Zuschlagskriteriums "Preis"	. 18
2.3 Bewertung des Zuschlagskriteriums "Produktkonzeption"	
2.3.1 Grobkonzepte zur Projektabwicklung	
2.3.2 Erfüllung des gestellten Anforderungsprofils	
2.4 Bewertung des Zuschlagskriteriums "Zeitplan"	
2.5 Punktegleichstand	
3 Funktionale Leistungsbeschreibung	
3.2 Allgemeine Anforderungen zu Hardware, Netzwerk und Software	
3.2.1 Hardware	
3.2.2 Software	. 22
3.2.3 Systemarchitektur	. 22
3.4 Sicherheitsanforderungen	. 23
3.5 Betrieb und Wartung	. 23
3.8 Rechenzentrum.	
3.9 Private Network	
5 Rechtliche Rahmenbedingungen	
5.1 Vertragsparteien	
5.2 Vertragszweck und Projektziele	
5.3 Vertragsinhalt	
5.4 Vertragsgrundlagen	
5.5 Qualitätssicherung	
5.8 Projektrealisierung und Terminplan, Abnahme	
5.8.1 Projektrealisierung/Terminplan	
5.8.2 Projektmanagement	
5.8.4 Abnahme	
5.9 Leistungen des Auftraggebers	
5.9.1 Entgelt	
5.9.2 Zahlungsbedingungen	
5.9.3 Zusatzleistungen	
5.10 Vertragsdauer und –beendigung	
5.10.1 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung	
5.10.2 Außerordentliche Kündigung	
5.10.3 Pflichten bei Beendigung des Vertrages	
5.10.4 Berichts- und Aufbewahrungspflichten	
5.11 Leistungsstörungen	
5.11.1 Leistungsverzug	
5.11.2 Gewährleistung und Garantie	
5.11.3 Haftungsbestimmungen und Gefahrtragung	
5.11.4 Sicherstellungen	
5.12 Schlussbestimmungen	. 31
5.12.1 Vertraulichkeit und Datenschutz	. 31
5.12.2 Kosten, Abgaben und Gebühren	. 32
5.12.3 Übertragbarkeit	
5.12.4 Sonstige Bestimmungen	. 32

1 Ausschreibungsbestimmungen

1.1 Auftraggeber

1.2 Vergebende Stelle

1.3 Ansprechpartner

1.4 Ausschreibungsunterlagen

Das Angebot ist auf Basis folgender Ausschreibungsunterlagen zu erstellen

den Ausschreibungsbestimmungen (Punkt 1 bis 2 der Ausschreibungsunterlagen); der Leistungsbeschreibung und den funktionellen Anforderungen samt seinen Anhängen und Beilagen (Punkt 3 und 4 der Ausschreibungsunterlage); den Rechtlichen Rahmenbedingungen (Punkt 5. der Ausschreibungsunterlage); den AVB-IT der Republik Österreich, Version 0.2 (Beilage 7.1 der Ausschreibungsunterlagen); der Musterverpflichtungserklärung für die datenschutzrechtliche Verschwiegenheit (Beilage 7.2);

1.5 Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäftsund Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren. Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebotes einverstanden, dass seine Angebotsdaten für interne Zwecke des Amtes der Kärntner Landesregierung verwendet werden. Ist ein Bieter mit dieser Datenverwendung nicht einverstanden, so hat er diese im Begleitschreiben zu seinem Angebot ausdrücklich zu untersagen. Eine Untersagung hat keinerlei Auswirkungen auf die Beteiligung oder Beurteilung des jeweiligen Angebotes im Vergabeverfahren.

1.6 Ausgangssituaedction und Beschaffungsziel der Ausschreibung

IST-Situation:

Derzeit sind 3 Anwälte jeweils in einem eigenen Büro. Damit sie Kosten sparen können, wollen sie ein gemeinsames Büro mit zentralem Empfang für ihre Kunden. Außerdem ist es das Ziel ein Netzwerk für diese große Anwaltskanzlei zu installieren und einzurichten.

1.6.1 Mindestanforderungen

Die Lösung muss ein System zur Erfassung von Zeiten und Leistungen und deren konsolidierte Sammlung und Zuordnung in den Vordergrund stellen.

Im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung sind alle Leistungen zu erbringen, die zur Einführung und für den Betrieb eines effizienten Zeit- und Leistungserfassungssystems notwendig sind. Die vom Bieter angebotene Komplettlösung muss zumindest folgende Mindestanforderungen erfüllen (Muss-Kriterien). Darüber hinaus sind auch jene nicht ausdrücklich angegebenen Eigenschaften Bestandteil der Ausschreibung, die sich aus dem erkannten Verwendungszweck ergeben.

Hardware

- Ein Office PC für jeden Mitarbeiter
- 6 Stk. Notebooks
- 2 Beamer für Besprechungsräume
- Ein zentrales All in One Farb Laserdrucker mit Fax bei der Sekretärin
- Telefon mit VoIP bei allen Arbeitsplätzen und jeweils eines in den Besprechungsräume
- Ein einfacher Laserdrucker in den Besprechungsräumen
- Ein zentraler Server mit USV und Storage fürs Backup
- 2 Wlan Router. Einer für die beiden Besprechungsräume, einer für die Büros
- Eine Firewall
- Die notwendigen Router und Switches

Software:

- Alle Rechner mit Windows 10 und MS Office Pro
- Server mit Virtualisierung und folgenden Installationen:
 - o Windows Server 2016 als Domänenkontroller und Terminalserver
 - o Windows Server 2016 mit Exchange Server
- Zentrales Juristenprogramm. Z.B. JurExpert
- Programm fürs Backup

1.6.2 Projekt(Leistungs)teile

1.6.2.1 Definitiver Leistungsteil

- Bereitstellung und Installation eines zentralen Netzwerkes.
- Bereitstellung der Hardware und Software
- Zeichnen eines Layout der Anwaltskanzlei
- Dokumentieren der Netzwerkplanung mit Hilfe der Software DIA.
- Erstellung einer Liste aller Geräte mit genauer Spezifikation

1.6.3 Mengengerüst

14 x

Samsung S22F350FHU 54,6 cm (21.5 Zoll) Monitor (VGA, HDMI, 5ms Reaktionszeit, 1920 x 1080 Pixel) schwarz-glänzend

https://www.amazon.de/Samsung-S22F350FHU-Monitor-Reaktionszeit-schwarz-gl%C3%A4nzend/dp/B01BCEZWBE/ref=sr_1 2?ie=UTF8&qid=1513840121&sr=8-2&keywords=22+zoll+monitor

14 x

HP Slimline (260-a152ng) Desktop PC (AMD Quad-Core A6-7310 APU, 8 GB RAM, 1 TB HDD, AMD Radeon R4, Windows 10 Home 64) schwarz

https://www.amazon.de/HP-Slimline-260-a152ng-Desktop-Quad-Core/dp/B01JOADGKW/ref=sr 1 1?ie=UTF8&qid=1513840219&sr=8-1&keywords=windows+10+desktop

6x

Lenovo (17,3 Zoll) Notebook (Intel Pentium 4415U Dual Core 2x2.30 GHz, 4GB DDR4 RAM, 640GB S-ATA HDD, DVD±RW, Intel HD 610, HDMI, Webcam, Bluetooth, USB 3.0, WLAN, Windows 10 Prof. 64 Bit) #5457

https://www.amazon.de/Lenovo-Notebook-Pentium-Bluetooth-Windows/dp/B07583T9HP/ref=sr 1 1?s=computers&ie=UTF8&qid=1513840273&sr=1-1&keywords=laptop

2x

Beamer, ELEPHAS Tragbarer Heimkino Mini LED Beamer Projektor mit HDMI Kabel unterstützt TV Laptop Smartphones und Spielekonsolen für Heimkinos und Weihnachten, Schwarz

https://www.amazon.de/ELEPHAS-unterst%C3%BCtzt-Smartphones-Spielekonsolen-Weihnachten-

 $\frac{Schwarz/dp/B01EHUZ7ME/ref=sr\ 1\ 5?s=computers\&ie=UTF8\&qid=1513840322\&sr=1-5\&keywords=beamer$

1x

Brother DCP-9022CDW kompaktes 3-in-1 Multifunktionsgerät (Kopierer, Farbscanner) weiß/dunkelgrau

https://www.amazon.de/Brother-DCP-9022CDW-Multifunktionsger%C3%A4t-Farbscanner-

<u>dunkelgrau/dp/B00O3XUG7C/ref=sr_1_6?s=computers&ie=UTF8&qid=1513840596&sr=1-6&keywords=multifunktionsdrucker</u>

2x

TP-Link TL-WR940N N450 WLAN Router(für Anschluss an Kabel-/DSL-/GlasfaserModem, 450 Mbit/s (2,4GHz), WPS, Print/Media/FTP Server)

https://www.amazon.de/TP-Link-TL-WR940N-Router-Anschluss-GlasfaserModem/dp/B00VVHONRM/ref=sr_1 2?s=computers&ie=UTF8&qid=151384068 9&sr=1-2&keywords=wlan+router

16x

Gigaset C430HX Telefon - Schnurlostelefon / Mobilteil - mit TFT-Farbdisplay - für DECT / CATiq Router - Freisprechfunktion - IP Telefon - Schwarz

 $\underline{https://www.amazon.de/Gigaset-C430HX-Telefon-Schnurlostelefon-Freisprechfunktion-pianoschwarz-}$

<u>silber/dp/B01BI8HG5Y/ref=sr_1_1?s=computers&ie=UTF8&qid=1513840795&sr=1-1&keywords=voice+over+ip+telefon</u>

2x

HP Color LaserJet Pro M254dw Farblaserdrucker (Laserdrucker, WLAN, LAN, Duplex, Airprint) weiß

https://www.amazon.de/HP-LaserJet-Farblaserdrucker-Laserdrucker-Airprint/dp/B075GG7LZX/ref=sr_1_1_sspa?s=computers&ie=UTF8&qid=1513840881&sr =1-1-spons&keywords=Laserdrucker&psc=1

1x

Thecus N5810PRO 2.0 GHz QuadCore 4GB Ram int. USV 10GBit Lan 5-Bay NAS Server

https://www.amazon.de/Thecus-N5810PRO-QuadCore-10GBit-Server/dp/B016WP71JO/ref=sr_1_2?s=computers&ie=UTF8&qid=1513840973&sr=1-2&keywords=Server+USV+storage

1x

CISCO RV215W Wireless N VPN Firewall

https://www.amazon.de/CISCO-RV215W-Wireless-VPN-Firewall/dp/B00AGOSZYS/ref=sr_1_1?s=computers&ie=UTF8&qid=1513841075&sr=1-1&keywords=firewall

2x

Netgear JGS524E-200EUS ProSafe Smart Managed Plus Gigabit Ethernet Switch (24-Port)

https://www.amazon.de/Netgear-JGS524E-200EUS-ProSafe-Managed-Ethernet/dp/B00GGD10FY/ref=sr 1 6?s=computers&ie=UTF8&qid=1513841145&sr=1-6&keywords=vlan+switch

2x

CISCO SG300D-10 :: Switch, 8-Port, (Router)

https://www.reichelt.at/?ARTICLE=132839&PROVID=2788&wt_gata=10123429794_564 48930594&PROVID=2788&gclid=CjwKCAiA9f7QBRBpEiwApLGUimPERWDEeO_7NMmtOf bch0i-A5BlgG7ozjxV4Jbl7xUp4p--XXc6mRoChRwQAvD_BwE

20x

Office 365 Home

https://products.office.com/de-at/buy/office

1x

Windows Server 2016 Standard

https://www.lizengo.at/server/windows-server/windows-server-2016/256/windows-server-2016-

standard?gclid=EAIaIQobChMI78WE247m1wIVVD8bCh2Towg3EAAYASAAEgItNvD_BwE

2x

Windows Server 2016 Standard 10-Clientzugriffslizenz (CAL)

https://www.microsoft.com/de-at/store/d/windows-server-2016-standard/dg7gmgf0ds12/0006

1x

Microsoft Exchange Server 2016 Standard

https://www.lizengo.at/microsoft/microsoft-exchange-server-2016-standard?gclid=EAlalQobChMIsJ Fk47m1wIVVkAbCh22bAXeEAAYAiAAEgKu2fD BwE

1x

JurExpert

http://www.jurxpert.at/index.php/article/view/228#.Wjtj 9 iZPY

13x

JurExpert Lizenz

http://www.jurxpert.at/index.php/article/view/228#.Wjtj 9 iZPY

1.7 Verfahrensart/funktionale Ausschreibung

Die Vergabe wird als Verhandlungsverfahren nach EU-weiter Bekanntmachung gem. § 25 Abs 5 Zif 3 BVergG 2002 und EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 92/50 EWG) durchgeführt. Es handelt sich um die Vergabe eines Auftrages im sogenannten Oberschwellenbereich.

Wesentlich ist, dass die Beschreibung der Leistung bei der gegenständlichen Ausschreibung als "Aufgabenstellung mit Leistungs- oder Funktionsanforderung" iSd § 74 Abs 2 BVergG erfolgt (<u>funktionale Ausschreibung</u>). Es erfolgt daher nicht – wie bei Ausschreibungen sonst vielfach üblich – durch den Auftraggeber eine abschließende Leistungsbeschreibung in detaillierten Positionen und Unterpositionen (konstruktive Ausschreibung), sondern eine Beschreibung des

Leistungsziels, das von den Bietern auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden kann. Die gegenständliche funktionale Ausschreibung fordert daher von den Bietern notwendigerweise auch "konzeptive Leistungen", wie das vom Auftraggeber vorgegebene Ziel am besten erreicht werden kann. Um die Vergleichbarkeit der Angebote bestmöglich zu gewährleisten, gibt der Auftraggeber im Punkt 1.6.1 jene Maßnahmen vor, die von den Bietern jedenfalls in ihrem Angebot zu berücksichtigen und daher anzubieten sind.

1.8 Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer durch den Bieter ist nur bis zu jenem Ausmaß zulässig, auf das sich der Bieter im Eignungs- und Auswahlverfahren festgelegt hat. Jede Abweichung von den im Teilnahmeantrag gemachten Angaben ist dem Auftraggeber im Begleitschreiben zum Angebot anzuzeigen. Im Angebot ist detailliert anzugeben, welche Leistungen durch welche Subunternehmer erbracht werden sollen.

Der Auftragnehmer darf sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der im Angebot genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen.

1.9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften bzw. Arbeitsgemeinschaften können nur in jener Zusammensetzung Angebote einreichen, in der sie zur Angebotsstellung eingeladen wurden. Wird dem Angebot einer Bietergemeinschaft zugeschlagen, so haben die erfolgreichen Bieter gemäß ihrem Angebot eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu bilden. Es sind alle Gemeinschaftsmitglieder zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und für sonstige Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die Arbeitsgemeinschaft hat den Auftraggebern einen in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Bevollmächtigten sind ebenso schriftlich den Auftraggebern bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfanges der Vollmacht(en) des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft sind unwirksam.

Wenn von der Arbeitsgemeinschaft kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden. Erklärungen eines ARGE-Partners oder Erklärungen an diesen, gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen bindend abgegeben.

1.10 Zulässigkeit von Teilangeboten

Die Legung von Teilangeboten ist gemäß § 81 Abs 3 BVergG nicht zulässig.

1.11 Zulässigkeit von Alternativangeboten

Alternativangebote sind auch ohne Abgabe eines ausschreibungskonformen Hauptangebots zugelassen. Rechtliche und kommerzielle Alternativen sind ausgeschlossen.

Gemäß § 69 Abs 2 BVergG gilt als Mindestanforderung an ein technisches Alternativangebot die Erbringung von gleichwertigen, in der Leistungsbeschreibung samt Anhängen und Beilagen (Punkt 0.2 der Ausschreibungsunterlagen) angegebenen Funktionen und Leistungsmerkmalen.

Bei Änderungen an den Schnittstellen zu anderen Projekten, sind sämtliche Aufwendungen, die dem Auftraggeber dadurch entstehen können, durch den Bieter in seinem Angebot zu berücksichtigen und mit der Angebotssumme abgegolten.

Alternativgebote müssen mit den ausgeschriebenen Leistungen zumindest gleichwertig sein, wofür der Bieter bereits mit der Abgabe des Angebotes beweispflichtig ist. Sie müssen ähnlich der vorliegenden Ausschreibung aufgebaut sein. Die Gleichwertigkeit wird anhand der Funktionalität beurteilt, die die ausgeschriebene Leistung nach den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen haben soll. Besondere Vor- und Nachteile der angebotenen Alternativlösungen sind ausführlich zu erläutern.

Ein Alternativangebot hat jedenfalls die in Punkt 1.6.1 geforderten Musskriterien zu erfüllen. Die Bewertung eines Alternativangebotes erfolgt nach den festgelegten Zuschlagskriterien.

Alternativangebote sind auf jeder Seite mit der Bezeichnung "Alternativangebot" zu kennzeichnen.

1.12 Bindungsfrist der Angebote

Die Bindungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist. Während der Bindungsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Der Bieter verpflichtet sich, der vergebenden Stelle innerhalb der Bindungsfrist alle von dieser geforderten Unterlagen innerhalb der jeweils gesetzten Frist ohne Kosten zur Verfügung zu stellen.

1.13 Vergütung von Angebotsarbeiten

Das Anbieten der geforderten Funktionalitäten samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, die Erstellung etwaiger Alternativangebote sowie die Anfertigung sonstiger in den Bedingungen angeführten Anlagen und Nachweise werden nicht vergütet. (Anmerkung: siehe § 86 Abs 3 BVergG).

1.14 Präsentation

Für die detaillierte Evaluierung der angebotenen Leistungen behält sich der Auftraggeber die Durchführung einer Präsentation vor. Für die Präsentation sind voraussichtlich in Summe drei Stunden einzuplanen. Der Ort und der Zeitpunkt der jeweiligen Präsentation werden gesondert bekannt gegeben.

Die Kosten für diese Präsentation einschließlich der Beistellung entsprechender Mitarbeiter des Bieters sowie aller anderen Dienstleistungen am Ort der Präsentation hat der Bieter zu tragen. Das Ergebnis der Präsentation findet keinen Eingang in die Bewertung des besten Angebots. Es wird erwartet, dass die Präsentation vom Projektleiter und dem verantwortlichen Systementwickler vorgenommen wird.

1.15 Preise

Die Preise haben gemäß § 60 Abs 1 BVergG im Preisangebotsverfahren erstellt zu werden. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gemäß § 94 Abs 4 BVergG ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers ist nicht zulässig. Gefordert werden Preise in EUR inklusive aller Gebühren und Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Nachlässe oder Preisminderungen sind in die Preise zu inkludieren. Sämtliche anfallenden Reisekosten und Nebenkosten sind zu inkludieren. Als Erfüllungsort der Leistungserbringung gelten dabei alle Standorte des Auftraggebers und der Anbieter mobiler sozialer Dienste (Vereine) in Kärnten.

Die Preise sind grundsätzlich entsprechend dem Raster der Ausschreibung (siehe Punkt 6 der Ausschreibungsunterlagen) aufzugliedern.

Die Preisangaben für das in Punkt 1.6.2 näher beschriebene Leistungsbild haben für die Dauer eines Jahres nach Auftragserteilung als Festpreis zu erfolgen. Der Preis ist als Pauschalpreis zu verstehen, der alle Kosten einer vollständigen Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen über die Vertragslaufzeit enthält. Über diesen Pauschalpreis hinaus dürfen keinerlei Kosten zur Anrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Kosten für Mehraufwand, Kosten der Vertragserrichtung, des Urheberrechtsgesetzes, Entsorgungskosten, die Kosten für die Hardware- und Softwarebeschaffung durch den Auftraggeber etc. Ausgenommen von diesem Pauschalpreis sind lediglich die Kosten für Aufwendungen, die vom Auftraggeber gesondert in Auftrag gegeben werden.

Der Bieter hat bei seiner Kalkulation insbesondere darauf zu achten, dass alle erforderlichen Tätigkeiten einschließlich der Koordination und der Projektleitung vom angegebenen Preis erfasst sind.

1.16 Abweichungen bei Angebotsbedingungen

Die Angebote müssen, um vollständig zu sein, die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben, insbesondere die in Punkt 0.2 verlangten Unterlagen und Beilagen enthalten, sowie die in den Punkten 3-5 dargelegten Leistungsanforderungen abdecken. Auf alle Leistungsanforderungen ist im Angebot einzugehen.

1.17 Widerrufsklausel

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Einschränkung des derzeit genehmigten Budgetrahmens oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Der Auftraggeber hat die von ihm erwarteten und auch finanziell maximal tragbaren Anschaffungs- und Betriebskosten erhoben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei einem Verhandlungsergebnis, dass die im Landesvoranschlag 2003 budgetierten Mittel nicht unterschreiten, das Verhandlungsverfahren wegen Vorliegen zwingender Gründe zu widerrufen.

1.18 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Im Auftragsfall hat der Bieter diese Vorschriften, soweit die Leistungen in Österreich erbracht werden, einzuhalten.

Der Bieter hat im Auftragsfall darüber hinaus die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen, einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

1.19 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Anbotlegung zu berücksichtigen.

Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die Art der Auslegung, die vom Auftraggeber vorgesehen ist.

Der Bieter hat darüber hinaus die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat der Bieter dies umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass Irrtümer, sowie Fehleinschätzungen des Bieters einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen.

1.20 Form von Anfragen

Anfragen sind ausschließlich per E-Mail und in deutscher Sprache bis spätestens 12.12.2003, 12:00 Uhr einlangend, an folgende Stellen zu richten:

Sie müssen in deutscher Sprache formuliert, mit einem Hinweis auf die Vergabe "Anfrage zur Ausschreibung Netzwerkplanung Anwaltskanzlei" gekennzeichnet und bis spätestens 13:00 Uhr, bei der vergebenden Stelle eingelangt sein.

Da Anfragen und deren Antworten im Sinne der Gleichbehandlung aller Bieter an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens versandt werden müssen, ist der Text der Anfragen so zu formulieren, dass er keine Aufschlüsse über den Fragesteller zulässt.

Die Anfragen werden gesammelt und anonymisiert unter der vom Bewerber/der Bewerbergemeinschaft bei der genannten Zustelladresse (vorzugsweise per E-Mail, ansonst per Fax oder per Brief) beantwortet.

1.21 Angebotsabgabe und Einreichform

Das gegenständliche Angebot ist in gebundener Form und in einfacher (Original)Ausfertigung und einer Kopie in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift

"Nicht öffnen!

Angebot Zeit- und Leistungserfassung bei mobilen sozialen Diensten in Kärnten"

bis spätestens **7.1.2006**, **12:00** Uhr (einlangend) an die vergebende Stelle Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau, Kanzleistelle, Arnulfplatz 2, A-9020 Klagenfurt zu senden oder persönlich im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau, Zimmer 204, Arnulfplatz 2, A-9020 Klagenfurt abzugeben. Die Abgabe von elektronischen Angeboten ist mangels Vorliegens der technischen und sonstigen Voraussetzungen beim Auftraggeber ausgeschlossen. Ein Datenträgeraustausch ist nicht vorgesehen. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden.

Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in aktueller Fassung, in Kopie und in deutscher Sprache bzw. – soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen. Technische Beilagen können auch in englischer Sprache beigebracht werden. Produktspezifische Erläuterungen bzw. Beschreibungen oder vom Bieter verwendete Abkürzungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie des Anwendungsbereiches der IT-Komponenten abweichen, sind von den Bietern in einer gesonderten Beilage zu erklären.

Angebotene Komponenten, von denen zu erwarten ist oder bekannt ist, dass deren Produktion innerhalb von 6 Monaten eingestellt wird, sind im Angebot als "Auslaufmodell" zu kennzeichnen. Komponentenänderungen zwischen Angebotslegung und Leistungserbringung sind dem Auftraggeber anzuzeigen. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Pflicht berechtigt den Auftraggeber zum Vertragsrücktritt.

Falls in dieser Ausschreibung aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards

verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform.

Der Bieter hat die grau unterlegten Felder der gegenständlichen Ausschreibungsunterlage auszufüllen und die unter Punkt 0.2 angeführten Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle (Punkt 0.6 unten) einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Darüber hinaus sind alle Seiten des Angebots (einschließlich der Beilagen) in der rechten unteren Ecke mit dem Firmenstempel des Bieters zu versehen, sodass eine eindeutige Zuordnung der beigelegten Unterlagen zum jeweiligen Bieter möglich ist.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Angaben zu den Leistungsbereichen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen).

Das Angebot ist durch Ausfüllen der Vordrucke der vergebenden Stelle in kopierfähiger, farbbeständiger Block- oder Maschinenschrift ohne Korrekturen zu erstellen. Die Verwendung von Korrekturlack oder Radierungen und dergleichen ist unzulässig. Korrekturen müssen deutlich erkennbar sein und vom Bieter unter Angabe des Datums gesondert rechtsgültig unterfertigt sowie im Begleitschreiben angeführt werden. Für die im Leistungsverzeichnis angegebenen Punkte sind Ergänzungsblätter zu verwenden. Falls bei einem Punkt zu wenig Platz vorhanden ist, sind ebenfalls Ergänzungsblätter zu verwenden.

1.22 Verständigung von der Zuschlagsentscheidung

Bevor der Auftraggeber den Zuschlag an den Bestbieter erteilt, wird er nach Abschluss der internen Entscheidungsfindung (Zuschlagsentscheidung) allen noch im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern unverzüglich schriftlich bekannt geben, welchem Bieter er den Zuschlag zu erteilen beabsichtigt. Der Auftraggeber wird zwischen der Zuschlagsentscheidung und dem tatsächlichen Vertragsabschluss jedenfalls eine Stillhaltefrist von 2 Wochen einhalten.

Der in Aussicht genommene Bestbieter kann aus der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung keine Rechte ableiten. Der Leistungsvertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung vom Zuschlag an den Bestbieter und nicht schon mit der Verständigung von der Zuschlagsentscheidung zustande.

1.23 Verständigung von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens

Der Auftraggeber wird alle Bieter unverzüglich per Telefax von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens (Antrag auf Feststellung gemäß § 164 Abs 1 Z 3 BVergG) und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit verständigen.

1.24 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

2 Zuschlagskriterien und Gewichtung

2.1 Allgemeines

Der Bestbieter (das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot) der gegenständlichen Ausschreibung wird über den angebotenen Preis, die Produktkonzeption und den angebotenen Zeitplan ermittelt (Zuschlagskriterien). Der Ermittlung des Bestbieters liegen die im Hauptangebot (gleiches gilt auch für Alternativangebote) angebotenen Leistungen zugrunde.

Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt nach folgender Gewichtung:

Preis	40 %
Produktkonzeption	50 %
Zeitplan	10%

Je Zuschlagskriterium werden maximal 100 Bewertungspunkte vergeben. Die im jeweiligen Zuschlagskriterium erreichten Punkte werden nach den je Zuschlagskriterium angeführten Gewichtungen gewichtet (d.h. mit den Faktoren 0,5, 0,4 bzw. 0,1 multipliziert) und miteinander addiert.

Als das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot geht das Angebot aus der Bewertung hervor, das in Summe die höchste Punktezahl erreicht.

2.2 Bewertung des Zuschlagskriteriums "Preis"

Zur Bewertung des Zuschlagskriteriums "Preis" wird der gesamte Anschaffungspreis sowie der für die monatlichen Betriebs- bzw. Wartungskosten angegebene Preis herangezogen. Für die Preiskategorie "Anschaffungspreis" werden 40 Punkte vergeben, für die Preiskategorie "monatliche Betriebs- und Wartungskosten" ist eine Punkteanzahl von maximal 60 Punkten erreichbar. Die Verteilung der Punkte erfolgt linear. Das jeweils monetär günstigste Angebot erhält das jeweilige Punktemaximum, ein Angebot, das doppelt so teuer oder teurer als das günstigste Angebot ist, erhält 0 Punkte. Die in den einzelnen Preiskategorien erreichten Punkte werden addiert und mit dem Faktor 0,4 gewichtet.

2.3 Bewertung des Zuschlagskriteriums "Produktkonzeption"

Das Zuschlagskriterium "Produktkonzeption" wird durch die Bewertung nachfolgender Konzepte sowie die Erfüllung der Anforderungen bewertet. Die Gesamtpunkteanzahl für die Produktkonzeption ergibt sich wie folgt:

Faktor für Konzept bezüglich Nezwerkaufbau:	0,4
Faktor für Konzept für Software:	0,2
Faktor für Hardware:	0.4

Die jeweils erreichten Punktezahlen werden mit den oben genannten Faktoren multipliziert.

2.3.1 Grobkonzepte zur Projektabwicklung

Die Bewertung der Konzeption des angebotenen Produkts erfolgt anhand folgender Grobkonzepte, die vom Bieter zu erstellen sind:

Grobkonzept bezüglich Software

- Konzepte für die Backups
- Konzepte für die Programme
- Konzept für die Wartung der implementierten Software
- Konzept für die Erweiterung

Grobkonzept bezüglich Hardware

- Konzepte für das Beschaffen der Komponenten
- Konzept für die Inbetriebnahme der Komponenten
- Beschreibung des vollständigen bidirektionalen Informationsflusses zwischen Serverbereich und Erfassungsgerät
- Anfallende Datenmenge zum Serverbereich unter der Annahme von 3 Mio. Einsatzdaten

Jedes Grobkonzept wird von einer Jury des Auftraggebers wie folgt bewertet:

Sehr gut: 120 Punkte

Eine sehr gute Bewertung erhält der Bieter bei lückenloser Aufarbeitung der Aufgabenstellungen, wobei auch auf die inhaltlichen Analysen sehr viel Wert gelegt wird. Es wird eine schlüssige leicht nachvollziehbare strategische Argumentation erwartet, die auch Aussagen zum (zeitlichen) Projektmanagement sowie zur Verteilung und Gewichtung der Gesamtkosten aller vorgesehenen Maßnahmen macht

Gut: 90 Punkte

Eine Bewertung mit gut erhält der Bieter bei einer gut nachvollziehbaren und guten Aufarbeitung der Aufgabenstellungen.

Befriedigend: 60 Punkte

Eine Bewertung mit befriedigend erhält der Bieter bei einer nachvollziehbaren und zufriedenstellenden Aufarbeitung der Aufgabenstellungen.

Genügend: 30 Punkte

Eine Bewertung mit genügend erhält der Bieter bei einer schwer nachvollziehbaren oder lückenhaften Aufarbeitung der Aufgabenstellungen.

Nicht genügend: 0 Punkte

Eine Bewertung mit nicht genügend erhält der Bieter bei einer kaum nachvollziehbaren oder ungenügenden Aufarbeitung der Aufgabenstellungen.

Jedes Konzept darf inklusive allfälligem Deckblatt und Inhaltsverzeichnis <u>maximal acht</u> <u>A4Seiten</u> umfassen. Die Mindestschriftgröße ist Times New Roman 10 Punkt. Grobkonzepte, die diesen Umfang überschreiten, werden nicht bewertet.

2.3.2 Erfüllung des gestellten Anforderungsprofils

Der Grad der Anforderungserfüllung wird durch Auswertung der Angaben des Bieters zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen ermittelt.

Die Musskriterien sind in Punkt 1.6.1 definiert.

Pro Anforderung werden folgende Punkte vergeben:

Priorität	Anforderungserfüllung		
	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
hoch	12	0	-12
mittel	6	0	-6
niedrig	4	0	-4

Anforderungen, für die der Bieter keinen Erfüllungsgrad angibt ("undefiniert"), gelten als nicht erfüllt.

Alle in der Leistungsbeschreibung genannten <u>Muss-Anforderungen</u> hat der Bieter grundsätzlich voll zu erfüllen. Für Anforderungen dieser Kategorien, die der Bieter als "teilweise erfüllt" oder "nicht erfüllt" kennzeichnet, weil er sie beispielsweise aufgrund seiner Konzeption als nicht notwendig oder sinnvoll erachtet, muss der Bieter eine <u>schlüssige</u> Begründung anführen, aus der ersichtlich ist, warum der Bieter die Anforderung nicht voll erfüllen kann oder will.

Fehlt diese schlüssige Begründung, so werden bei teilweiser Erfüllung dieser Anforderungen 6 Punkte abgezogen, bei Nicht-Erfüllung 12 Punkte (siehe Punktewerte in Klammern in obiger Matrix).

Die Gesamtpunkteanzahl für die Anforderungserfüllung wird auf 100 Punkte skaliert.

Der Auftraggeber behält sich vor, alle Angebote, die bei der Anforderungserfüllung nicht mindestens 75 % der Gesamtpunkteanzahl erreichen, auszuscheiden.

Die Gesamtpunkteanzahl für die Produktkonzeption (Konzepte und Anforderungsprofil) wird auf 100 Punkte skaliert und fließt mit 50 % in die Gesamtbewertung ein.

2.4 Bewertung des Zuschlagskriteriums "Zeitplan"

Zur Bewertung des Zuschlagskriteriums "Zeitplans" wird der vom Bieter betreffend Feldstudie, gesamter Softwareentwicklung und die Umsetzung des Gesamtprojektes vorzulegende Zeitplan herangezogen.

Meilensteine	Beginn in Wochen relativ zur Auftragsvergabe
Beginn der Feldstudie	
Beginn der Abnahme (spätestens 1.7.2004)	
Beginn der Inbetriebnahme	
3 Vereine sind auf das neue System umgestellt	

6 Vereine sind auf das neue System umgestellt	
9 Vereine sind auf das neue System umgestellt	
11 Vereine sind auf das neue System umgestellt (spätestens 31.12.2004)	

Da die Anzahl der Erfassungsgeräte pro Verein unterschiedlich ist, werden die Vereine gemeinsam mit dem Auftraggeber immer so ausgewählt, dass die Anzahl der neu eingebundenen Erfassungsgeräte nach Möglichkeit jeweils etwa gleich ist.

Für folgende drei Perioden werden jeweils getrennt Punkte vergeben:

Periode zwischen Auftragsvergabe und Beginn der Feldstudie (20 Punkte) Periode zwischen Auftragsvergabe und Abnahme (40 Punkte) Periode zwischen Beginn der Inbetriebnahme und Ende der Inbetriebnahme (40 Punkte)

Das Angebot mit der jeweils kürzesten Periode bekommt die jeweils maximale Punkteanzahl und das Angebot mit der längsten Periode bekommt 0 Punkte. Dazwischen wird linear interpoliert.

Die Summe aller drei Punktezahlen wird addiert und geht mit 10 % in die Gesamtbewertung ein.

2.5 Punktegleichstand

Bei gleicher Punkteanzahl (diese liegt auch dann vor, wenn maximal 2 Punkte Abstand zwischen dem erst- und dem zweitgereihten Angebot besteht) wird jenem Angebot der Vorzug gegeben, das im Zuschlagskriterium "Preis" die höhere Punktanzahl erreicht hat.

3 Funktionale Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung entstand durch enge Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten und deren Mitarbeitern.

3.2 Allgemeine Anforderungen zu Hardware, Netzwerk und Software

3.2.1 Hardware

Serverbereich:

Die vom Bieter angebotene Hardware für Server und Firewall muss vom Bieter im Angebot genau spezifiziert sein. Die Architektur des Netzwerkes im serverseitigen Bereich muss als Schema dem Angebot beiliegen. Der AN übernimmt eigenverantwortlich die laufende Überwachung der Hardware und übernimmt das tägliche Sichern der Daten auf Bändern. Eine Sicherungskopie der Daten ist dem AG auf Wunsch, maximal aber 1 monatlich zu übergeben.

Die im Serverbereich verwendete Hardware ist in den Angebotspreis einzurechnen.

Bürobereich:

Alle Mitarbeter sollen via http (Clientsoftware entweder Internet Explorer oder Netscape) mit dem Serverbereich kommunizieren. Jeder Anwalt hat ein eigenes Subnetz und die 2 Besprechungsräume sind gemeinsam in einem Subnetz. Die VoIP Telefone sind ebenso in einem eigenen Subnetz.

3.2.2 Software

Alle Rechner haben Windows 10 installiert und ebenfalls Microsoft Office Pro.

Server haben eine eigene Virtualisierung mit folgenden Installationen:

- Windows Server 2016 als Domänenkontroller und Terminalserver
- Windows Server 2016 mit Exchange Server

Außerdem wird ein zentrales Juristenprogramm installiert (z.B. JurExpert).

Zu guter Letzt wird ein Programm fürs Backup installiert.

3.2.3 Systemarchitektur

Ein genauer Überblick über die Systemarchitektur des angebotenen Systems muss dem Angebot beigelegt werden.

Die geforderten Konzepte und technischen Beschreibungen sind bei den Zuschlagskriterien (Produktkonzeption) angegeben.

Die Konzepte sollen in einer möglichst technischen Sprache wie etwa UML-Grafiken abgefasst sein.

Weiter sollen Vorschläge für die gesamten Benutzeroberflächen sowohl am Erfassungsgerät als auch im Webapplikationsbereich abgegeben werden. Erwartet werden Maskendesigns z.B. als Screenshots und Interaktionsdiagramme für die Benutzerdialoge.

3.4 Sicherheitsanforderungen

Damit die nötigen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind wird eine Firewall installiert

3.5 Betrieb und Wartung

Der Auftragnehmer hat das angebotene System zu warten und auftretende Softwarestörungen zu beheben. Ebenfalls ist vom Auftragnehmer die Verwaltung der mobilen Endgeräte zu übernehmen.

3.8 Rechenzentrum

Der zentrale Serverbereich wird ein einem Raum in der Anwaltskanzlei betrieben.

Um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, müssen folgende Mindestanforderungen vom Rechenzentrum erfüllt werden:

Stromversorgung:

Garantierte Überbrückungsdauer bzw. Ausfallszeit durch USV und/oder Notstromaggregate von mindestens 8 Stunden für die gesamte aktive Infrastruktur des Rechenzentrums.

Möglichkeit für getrennte Stromkreise bei den redundanten Netzteilen in den Servern.

Überwachung der Betriebssicherheit der Stromversorgung im Normal- und im Notbetrieb.

Klimaanlage:

Garantierte Temperaturen in einem definierten Bereich. Überwachung und Aufzeichnung der Lufttemperatur.

Zutrittskontrollen:

Elektronische Überwachung und Aufzeichnung aller Zutritte von betriebseigenen und betriebsfremden Personen über ein Zutrittskontrollsystem.

Anbindung an das Internet:

Internetanbindung mit mindestens einer Bandbreite von 5 Mbit symmetrisch und einer unabhängigen wegeredundanten Ausfallsanbindung von mindestens gleicher Bandbreite. Die Bandbreite muss im Bedarfsfall innerhalb von 24 Stunden auf bis zu 15 Mbit erweiterbar sein.

Brandfall:

Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Feuerwehr.

Personal:

24-Stunden Betrieb im Fehlerfall. 24-Stunden Bereitschaftsdienst im Normalfall.

Managementsysteme:

Entsprechende Systeme für Firewall und Routing und für die Vernetzung. Zertifizierte MitarbeiterInnen für Firewall und Routing (z.B. CCIE). Aktive 24-Stunden Überwachung der Firewall bezüglich Netzwerksicherheit (Operatorbetrieb).

3.9 Private Network

Beim gegenständlichen Projekt ist zu gewährleisten, dass nur solche Technologien zum Einsatz kommen, die eine zukunftssichere, moderne, ausbaubare Infrastruktur gewährleisten, um eine allfällige Migration von Sprache und Daten auf einer gemeinsamen, offenen und konvergenten Netzplattform jederzeit und ohne weitere Investitionen für die im Rahmen dieses Projektes gelieferten Netzwerkkomponenten zu ermöglichen.

Die Anbindung des Rechenzentrums an den Providerbackbone des PN muss vom AN wegeredundant mit mindestens derselben Bandbreite realisiert werden.

Dieses PN dient den Mitarbeiternkj auch als Zugang zum Internet. Der Internetanschluss muss zentral vor illegalem Zugriff von außen geschützt sein (Firewall).

Die Herstellungs- und Betriebskosten dieser Anschlüsse sind im Angebotspreis inkludiert. Inkludiert sind Kosten für Leitung, Router, Mailboxen, Webspace und eine Domain.

Eine kostenfreie Störungsmeldung muss von 0-24 Uhr möglich sein. Störungsbehebungen müssen von 0-24 Uhr innerhalb von maximal 4 Stunden durchgeführt werden.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen gehen den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen (AVB-IT), Version 0.2, Stand September 2003 (Beilage 7.1 der Ausschreibungsunterlage) vor bzw. werden durch diese ergänzt.

5.1 Vertragsparteien

Auftraggeber ist

Auftragnehmer ist der im Vergabeverfahren "Zeit- und Leistungserfassung bei sozialen mobilen Diensten" ermittelte Bestbieter

[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

5.2 Vertragszweck und Projektziele

Drei Anwälte wollen ein zentrales Büro haben mit gemeinsamen Empfang und mit gemeinsamen Besprechungsräume um Kosten zu sparen. Dadurch muss das Netzwerk für diese Kanzlei erstellt werden und die Komponenten installiert werden.

5.3 Vertragsinhalt

Der Vertrag beinhaltet der Anschaffung der Komponenten und der Installation und Planung des Netzwerkes.

5.4 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen dieses Vertrages sind in nachfolgender Reihenfolge gültig:

- diese rechtlichen Rahmenbedingungen;
- die Ausschreibungsunterlage, insbesondere Punkt 3. (Leistungsbeschreibung) und 4. (funktionelle Anforderungen) samt Anhängen und Beilagen;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für ITLeistungen (AVB-IT), Version 0.2, Stand September 2003 (Beilage 7.1 der Ausschreibungsunterlagen) soweit sie nicht durch die gegenständlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geändert oder ergänzt sind;
- sämtliche technische ÖNORMEN;
- die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB);
- die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB);
- die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren (insbesondere im Angebot) zu Qualität und/oder Funktions-/Leistungsmerkmalen gemachten Angaben.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Sämtliche Beilagen sind integrierende Bestandteile des Vertrages.

5.5 Qualitätssicherung

Im Falle der Beauftragung garantiert der Auftragnehmer alle in den Ausschreibungsunterlage enthaltenen Musskriterien (Punkt 1.6.1 der Ausschreibungsunterlage) sowie die von ihm im Rahmen seines Angebotes zugesicherten Kriterien einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen, wobei der Auftragnehmer als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen sachverständigen Dienstleistungserbringer erkennbare Risken hinweisen.

Der Auftragnehmer wird die Leistungen so erbringen, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Der Auftragnehmer versichert, dass die angebotene Lösung in Bezug auf Funktionsumfang, Fehlerfreiheit und Kapazität den Vorgaben des Auftraggebers entspricht.

Weiteres wird festgehalten, dass sich der Auftragnehmer über alle für die Projektdurchführung relevanten Umstände selbst informiert hat.

Der Auftragnehmer erklärt, dass das Projekt mit den in Aussicht genommenen Mitteln durchführbar ist und seine Lösung eine der kostengünstigsten und vom Ergebnis her für den Kunden erfolgversprechendsten und zukunftssichersten Lösungen am Markt ist.

Weiters wird der Auftragnehmer alle österreichischen Gesetze und Verordnungen, Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie alle nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, einhalten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen qualifizierten Ansprechpartner für den Auftragnehmer und dessen Subunternehmer namhaft zu machen.

5.8 Projektrealisierung und Terminplan, Abnahme

5.8.1 Projektrealisierung/Terminplan

Die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen sind in Form von definierten Arbeitspaketen (Leistungsumfang, Terminplan etc) aufgrund der vom Auftragnehmer in seinem Angebot gemachten Vorschläge durch den Auftraggeber festgelegt.

5.8.2 Projektmanagement

Es gilt die Durchführung des Projektmanagements gemäß Punkt 6 AVB-IT als vereinbart. Der Auftraggeber wird einen Vertreter in das Projektteam des Auftragnehmers entsenden, dem die Möglichkeit geboten wird, an den Projektbesprechungen des Auftragnehmers teilzunehmen. Diesem Vertreter ist auf Wunsch Einblick in alle Dokumente, die das Projekt betreffen zu gewähren und entsprechende Abschriften zu erhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zwei Wochen in Klagenfurt am Sitz des AG an einer AN-AG-Besprechung teilzunehmen. In dieser Besprechung referiert der Auftragnehmer über den Projektfortschritt und gibt den aktuellsten Projektzeitplan bekannt.

Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er das System kontinuierlich ausliefert. Dabei soll die in der Feldstudie aufgebaute Infrastruktur verwendet werden und sukzessive um fertige Systemteile verbessert werden. Bei den oben erwähnten AN-AG-Besprechungen wird präsentiert, welche Systemteile eingespielt wurden und somit dem Auftraggeber zur Erprobung zur Verfügung stehen.

5.8.4 Abnahme

Der spätest mögliche Termin zu Abnahme ist der 1.7.2004.

5.9 Leistungen des Auftraggebers

5.9.1 Entgelt

Das dem Leistungsvertrag zugrundeliegende Betriebsmodell ist so aufgebaut, dass für den Auftraggeber neben den Anschaffungskosten und den monatlichen Kosten gemäß Angebot des Auftragnehmers für den Betrieb des Systems keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Die angeführten Preise sind daher Pauschalpreise, die insbesondere alle Nebenleistungen und alle Leistungen umfassen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, auch wenn sie nicht gesondert im Vertrag erwähnt sind.

Diesem Vertrag liegen die bei Auftragserteilung vorliegenden Preise zugrunde. Zwischen den Vertragsteilen wird vereinbart, dass die angebotenen Preise für ein Jahr nach Auftragserteilung Festpreise sind.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Forderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bilden. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass den angebotenen Preisen die besten Konditionen zugrunde liegen. Sollte der Auftragnehmer in einem anderen vergleichbaren Projekt bessere Konditionen anbieten, gilt als vereinbart, dass diese Preise und Konditionen auch den Auftraggebern zur Verfügung stehen. Die Mitteilung über bessere Konditionen hat durch den Auftragnehmer selbst unverzüglich und unaufgefordert sowie schriftlich zu erfolgen.

5.9.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers entsteht frühestens gemäß folgendem Zahlungsplan:

10% der Anschaffungskosten mit Abschluss der Feldstudie (Berichtsvorlage)

70% der Anschaffungskosten mit erfolgreichem Abschluss der Roll-out-Abnahme (Dauertest)

20% der Anschaffungskosten mit erfolgreichem Roll-Out aller Vereine

Die monatlichen Kosten des Betriebs sind monatlich im Nachhinein fällig. Die Zahlungspflicht für die Wartungspauschale beginnt frühestens am ersten Kalendertag des der Inbetriebnahme folgenden Monats zu laufen und ist, falls die Inbetriebnahme in der Monatsmitte erfolgt, entsprechend der Anzahl der Kalendertage zu aliquotieren.

Im Zuge der Roll-Out Phase gilt weiters als vereinbart, dass vom Auftragnehmer mit Inbetriebnahme im ersten Verein die halben monatlichen Kosten verrechnet werden dürfen, für die Inbetriebnahme jedes weiteren Vereins gebühren zusätzliche 5% der monatlichen Kosten. Ab Inbetriebnahme aller Vereine gebühren 100% der monatlichen Kosten.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung auszustellen. Alle aus diesem Vertrag resultierenden Rechnungen sind an

zu richten.

Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage netto ab ordnungsgemäßem Rechnungseingang beim Amt der Kärntner Landesregierung.

5.9.3 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestellt wurden.

5.10 Vertragsdauer und -beendigung

5.10.1 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Leistungsvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann mit Einhaltung der 6 monatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden, es muss aber der bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Aufwand verrechnet werden.

5.10.2 Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet des Rücktrittsrechts des Auftraggebers in anderen in diesen Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Fällen hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtiger Grund für einen Auftraggeber gilt insbesondere, wenn

- der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur raschen Behebung wesentlicher Mängel innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Nachfristen nicht erfolgreich nachkommt. Wesentliche Mängel sind alle Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 in Punkt 2.18 AVB-IT;
- der Auftragnehmer die Hinterlegung des Source-Codes nicht in der vereinbarten Art und Weise (Punkt 2.8 AVB-IT)vornimmt;
- über das Vermögen des Auftragnehmers/eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft oder das Vermögen eines der Gesellschafter des Auftragnehmers/ eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw fortgesetzte Erfüllung der in diesem Vertrag bedungenen Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern sie durch den Auftragnehmer zu vertreten sind;

- der Auftragnehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- der Auftragnehmer wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Normen verurteilt wird;
- wenn sich die Eigentümerstruktur des Auftragnehmers wesentlich ändert;
- wenn der Auftragnehmer einen vom Auftraggeber nicht genehmigten

Subunternehmer einsetzt;

• sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge der diesem Vertrag zugrundeliegenden Ausschreibung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserteilung gehabt hätte.

Wird der Vertrag vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Entgelt für die vom Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt abgenommenen Leistungen zu. Vom Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt darüber hinausgehend erstattete Zahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.

Allfällige Schadenersatzansprüche und Konventionalstrafen bleiben davon unberührt.

5.10.3 Pflichten bei Beendigung des Vertrages

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, aufgelöst, hat der Auftragnehmer – unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen – dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Sollte es sich für den Auftraggeber als sinnvoll erweisen, hat der Auftragnehmer das vertragliche Leistungsbild solange zu erfüllen, bis der Auftraggeber einen Nachfolger für den Auftragnehmer gefunden und die von diesem zu erbringenden Leistungen erfolgreich (voll funktionsfähig) erbracht und vom Auftraggeber abgenommen wurden. Die Kosten dafür sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung alle für die Fortführung der gegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen so rasch als möglich, in geeigneter Form bereitzustellen bzw. gegebenenfalls auch erforderliche Unterstützungsleistungen zu erbringen. Die Kosten dafür sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5.10.4 Berichts- und Aufbewahrungspflichten

Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen gesicherten Daten (technische Dokumentationen etc) für die Dauer von sieben Jahren sofern gesetzlich zulässig aufbewahren und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit zur Verfügung stellen.

5.11 Leistungsstörungen

Wenn der Beginn oder die Beendigung der Ausführung einer auf Grund dieses Vertrages vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung oder wenn während der Ausführung Verzögerungen

oder Unterbrechungen eintreten, sodass dem Auftraggeber die Einhaltung der Leistungsfristen gefährdet erscheinen, hat der Auftragnehmer alle Kräfte aufzubieten, um eine Überschreitung dieser Fristen (Verzug) zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat, sobald er irgendwelche Umstände erkennen kann, welche die auftragsgemäße Erfüllung gefährden, den Auftraggeber unverzüglich über diese Umstände zu benachrichtigen.

5.11.1 Leistungsverzug

Bei Nichteinhaltung der vom Auftragnehmer in seinem Zeitplan gemäß Angebot angegebenen Leistungsfristen ist der Auftragnehmer zur Entrichtung einer verschuldensunabhängigen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 0,1% der Summe der Anschaffungskosten pro Tag, gedeckelt mit 10% der Anschaffungskosten an den Auftraggeber verpflichtet. Jedenfalls dieser Pönale unterliegen der 1.7.2004 (Roll-out des ersten Vereins) und der 31.12.2006 (Inbetriebnahme des letzten Vereins).

Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom Auftraggeber gesondert geltend gemacht werden.

Gerät der Auftragnehmer bei der Erstellung, der Implementierung etc in Verzug, so kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – unbeschadet einer allfälligen Pönaleverpflichtung – den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.11.2 Gewährleistung und Garantie

Ab Abnahme des Systems leistet der Auftragnehmer dafür Gewähr, dass seine Leistungen und die durch seine Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die vom Auftraggeber geforderten Leistungsmerkmale gelten als zugesichert und sind vom Auftragnehmer zu erfüllen.

Treten während der laufenden Gewährleistungsfrist Mängel auf und können diese innerhalb angemessener Frist vom Auftragnehmer nicht behoben werden, so können die Auftraggeber nach ihrer Wahl diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten.

In allen Fällen kann der Auftraggeber Schadenersatz nach den Regeln des ABGB und HGB begehren.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass § 377 und § 378 HGB für die Auftraggeber nicht gelten. Der Auftraggeber ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet.

Erfolgte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus der Mangelhaftigkeit resultierender Ansprüche.

Eingriffe in das System durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftraggebers oder durch vom Auftraggeber beauftragte qualifizierte Dritte haben keinen Einfluss auf die Gewährleistung, sofern dies – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde.

5.11.3 Haftungsbestimmungen und Gefahrtragung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber sowie allfälligen Dritten nach den Regeln des Schadenersatzrechts; dies gilt insbesondere für unmittelbare und mittelbare Schäden aus Datenverlust, Schaden durch Betriebsunterbrechung oder Verzögerung bei der Mängelbehebung sowie für das Risiko aus Folgeschäden aus der Erstellung sowie der Implementierung und der zeitweisen Unbenutzbarkeit des Systems.

Die Beweislast für Verschulden bzw. Verschuldensgrad liegt beim Auftragnehmer.

5.11.4 Sicherstellungen

Zur Sicherstellung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Pönalen und Schadenersatzund Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers verpflichtet sich dieser, spätestens binnen 7 Tagen ab Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung zur Hinterlegung einer Kaution in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten gemäß Angebot bei der Landesregierung Klagenfurt.

Die Kaution kann nach Wahl des Auftragnehmers durch eine bis 1.7.2007 befristete unwiderrufliche Bankgarantie eines EWR-Kreditinstitutes bester Bonität ersetzt werden.

5.12 Schlussbestimmungen

5.12.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der und auch nach der Durchführung dieses Vertrages zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggeber. Das Gebot zur Geheimhaltung umfasst auch den gegenständlichen Vertrag. In der Erfüllung der aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen kommt der Bieter und dessen Mitarbeiter mit den Abwicklungspraktiken des Auftraggebers und mit personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber und die Vereine welcher Art auch immer verarbeiten, in Berührung.

Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle befassten Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen und des § 15 DSG 2000 sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen (Muster der Verpflichtungserklärung Beilage 7.2 der Ausschreibungsunterlage). Der Auftraggeber hat das Recht, die Dokumentation dieser Maßnahmen einzusehen.

Als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen bzw. Erfüllungsgehilfen.

Der Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht ist mit einer verschuldensunabhängigen, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe von EUR 10.000,-- pro Einzelfall pönalisiert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, alle sonstigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung schadund klaglos zu halten.

Veröffentlichungen aller Art sowie Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber zulässig.

5.12.2 Kosten, Abgaben und Gebühren

Die mit dem Abschluss des Vertrages und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Auftragnehmer allein. Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

Die Kosten, insbesondere die Kosten für Rechts- oder Steuerberatung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstanden sind, trägt jede Partei selbst.

Wenn und soweit Beträge, die eine Partei dieses Vertrages an die andere zu zahlen hat, der Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer unterliegen, so gelten die jeweiligen Beträge jeweils exklusive Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

5.12.3 Übertragbarkeit

Dieser Vertrag gilt ausschließlich mit dem Auftragnehmer. Dieser ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Dritte als die in seinem Angebot namentlich genannten Subunternehmer zu übertragen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit schuldbefreiender Wirkung an Dritte zu übertragen.

5.12.4 Sonstige Bestimmungen

Alle Geldforderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht – mit Ausnahme des UNKaufrechts und des IPRG – anwendbar.

Der Erfüllungsort sind die von den Auftraggebern genannten Erfüllungsorte. Der Zahlungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung der Verträge) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Klagenfurt unterliegen.

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen oder Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber zurückzuhalten.

Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

6 Preisblatt

	Menge	Name	Einzelpreis	Gesamtpreis
	14	Monitor	116,00€	1 624,00 €
	14	Dektip PC	312,84 €	4 379,76 €
	6	Notebook	399,00 €	2 394,00 €
	2	Beamer	69,99 €	139,98 €
	1	Kopierer	306,00 €	306,00€
	2	Wlan Router	24,99 €	49,98 €
	16	iP Telefon	42,89 €	686,24 €
	2	Farblaserdrucker	211,00 €	422,00€
	1	NAS Server	966,90 €	966,90€
	1	Firewall	82,89 €	82,89 €
	2	Switch	139,59 €	279,18 €
	2	Switch (Router)	171,38 €	342,76 €
	20	Office	99,00€	1 980,00 €
	1	Windoos Server	599,00	599,00€
	2	Windows Server ClientLizenz	1790,00	3 580,00 €
	1	Exchange Server 2016	469,99	469,99 €
	1	JurExpert	18000,00	18 000,00 €
	13	JurExpert Lizenz	500,00	6500,00
Gesamt	101		24 301,46 €	42 802,68 €